



Satzung "Minden wehrt sich e.V."

§ 1 Name

- (1) Der Verein für den Namen "Minden wehrt sich".
- (2) Er trägt mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Minden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und Förderung des Mindener Kulturgutes sowie die Pflege der sozialen Bindungen innerhalb der Bürgerschaft der Stadt Minden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung (diese kann auch per E-Mail erfolgen).

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam (diese kann auch per E-Mail erfolgen).

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Anspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Zum Gesamtvorstand gehören:

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 Abs. 1,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die über die Abteilung gewählten Abteilungsvorsitzenden / Abteilungsleiter, soweit Vereinsabteilungen vorhanden sind,
- der musikalische Leiter/in der Sportwart etc.,
- bis zu vier Beisitzer.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einer Leistung über 500,00 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von einem Jahr werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahrshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, dies kann auch per A-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

(3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer sowie
- die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der

abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei sichergestellt sein muss, dass bei der Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 50 % aller Stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.

(3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an den Kinderschutzbund mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung kindgerechter Maßnahmen zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Februar 2011 beschlossen.